

Vereinssatzung

NEKROPOLIS MOGUNTIA e.V.

Übersicht

1 Name und Sitz des Vereins

2 Zweck und Aktivitäten des Vereins

3 Gemeinnützigkeit

4 Finanzierung des Vereins

5 Mitgliedschaft

6 Organe des Vereins

7 Mitgliederversammlung

8 Vorstand

9 Beirat

10 Kassenprüfung

11 Auflösung des Vereins

Vereinssatzung

NEKROPOLIS MOGUNTIA e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nekropolis Moguntia e.V.“. Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§2 Zweck und Aktivitäten des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege sowie Förderung der Sepulkralkultur in Mainz. Darin eingeschlossen sind Aspekte der Denkmalpflege, Wissenschaft, Brauchtum und Bildung. Gemäß seiner Bedeutung für die Mainzer Geschichte soll das Hauptaugenmerk auf der Erhaltung des Gesamtkunstwerkes Hauptfriedhof Mainz liegen. Im Rahmen dieses Zweckes soll der Verdrängung des Todes aus dem Bewusstsein der Bewohner von Mainz entgegengewirkt und die vielschichtige Bedeutung von Tod, Trauer, Friedhof für den Einzelnen nutzbar gemacht werden.

- (2) Diesen Zweck will der Verein erreichen durch:
- (a) Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation, Mitteilungsblätter, Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Bürgerinitiativen, Seminare, „virtueller Hauptfriedhof“ im Internet u.ä.)
 - (b) Sammlung zweckgebundener Spenden zur Pflege und Restaurierung gefährdeter Objekte, wie Grabmäler bedeutender Mainzer Persönlichkeiten
 - (c) Unterstützung von konkreten Erhaltungsmaßnahmen für denkmalgeschützte Objekte in Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde
 - (d) Unterstützung von Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten zur Sepulkralkultur in Mainz
 - (e) Engagement gegenüber, aber auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden Repräsentanten und Sachverwaltern von Exekutive und Legislative auf kommunaler, regionaler und internationaler Ebene
 - (f) andere der Zielsetzung des Vereins entsprechende Einzelaufgaben, die die Mitgliederversammlung zukünftig beschließt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist parteiunabhängig, selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Finanzierung des Vereins

Die Arbeit des Vereins finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge sind jährliche Leistungen der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Spenden sind freiwillige Leistungen, die im Sinne des §3 dieser Satzung erbracht werden.

Öffentliche Zuschüsse sind Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere von Exekutive und Judikative auf kommunaler, regionaler, aber auch überregionaler Ebene.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Insbesondere sind dies die Mitwirkung an der Mitgliederversammlung sowie der Umsetzung des Zwecks und der Aktivitäten des Vereins sowie der Umsetzung des Zwecks und der Aktivitäten des Vereins.

(3) Ehrenmitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirates. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder verfügen über alle Rechte des Vereins, sind von den Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung (§7), Vorstand (§8), Beirat (§9) und Kassenprüfung (§10).

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ. Aufgaben sind insbesondere:

Festlegung der Ziele des Vereins sowie Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszwecks des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere: Wahl und Entlastung des Vorstandes, Erteilung von Weisungen an den Vorstand im Einzelfall, Beschlüsse zu Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben. Es sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verlangt dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich, so muss der Vorstand sie einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf zusätzlich der schriftlichen Begründung; für sie gilt die Ladungsfrist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Versammlungsleiter, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 30% der Mitglieder anwesend oder durch schriftlich vorgelegte Vollmacht (Stimmübertragung) vertreten sind.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen sich unmittelbar aus der Tagesordnung ergeben. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Angelegenheiten der Mitglieder erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung sind Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen zu Personen geheim durchzuführen.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung für den Fall der Abwesenheit ist in Schriftform zulässig. Die übertragende Stimme gilt nur für die in der Einladung mitgeteilten und damit auch für das abwesende Mitglied bekannten

Punkte, mit Ausnahme des Punktes „Verschiedenes“, der erst während der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es sind höchstens zwei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragbar.

(6) Die Mitglieder erhalten von der Mitgliederversammlung ein schriftliches Ergebnisprotokoll, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet ist.

(7) Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Tagesordnung mitzuwirken, wenn ihre Anregungen schriftlich zur letzten Vorstandssitzung vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand) und den Beisitzern. Vertretungsbefugt i.S.d §26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister. Die Zahl der Beisitzer steht in Abhängigkeit zur Zahl der Mitglieder, sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sein Stellvertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn beide Vorsitzende oder einer der Vorsitzenden gemeinsam mit Schriftführer und Schatzmeister ausscheiden.

(4) Langjährige Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder des Vorstandes werden und haben das Recht als Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§9 Beirat

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins im gesellschaftlichen Umfeld. Er berät den Vorstand und verstärkt die Außenwirkung des Vereins. Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode des Vorstandes. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Für die Arbeit des Beirats kann ein Vorsitzender bestimmt werden.

§10 Kassenprüfung

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorlegen. Die Kassenprüfer dürfen in ihrer Amtsperiode keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§8,1 dieser Satzung) sein.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist aufgehoben wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen, mindestens sieben Stimmen, einem Fortbestand des Vereins zustimmen und bereit sind die Geschäftsführung des Vereins zu übernehmen. Im Falle der Auflösung bestimmt die

Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss Liquidatoren zur Auflösung und Abwicklung des Vereins.

(2) Vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit zuständiger Finanzbehörde und Mitgliederversammlung bestimmt.

Mainz, den 3. März 2005